

SATZUNG

**des Jugendverbandes
Linksjugend ['solid]
Landesverband Baden-Württemberg**



**Beschlossen auf der
Gründungsversammlung
am 22. September 2007 in Stuttgart**

**Letzte Änderung auf der MV am
04.12.2021 in Karlsruhe.
Redaktionelle Änderungen am
05.12.2021**

Präambel

Der Jugendverband Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg sieht sich in der reichen Tradition der antifaschistischen, sozialistischen und demokratischen Arbeiter*innenjugendbewegung, ihrer Werte und Ziele sowie ihrer Geschichte. Der Jugendverband nimmt dabei kritisch Stellung zu Vergangenheit und Gegenwart der Linken in Deutschland und Europa.

Der Jugendverband teilt die grundsätzlichen programmatischen Ziele der Partei DIE LINKE. und steht ihr solidarisch und partnerschaftlich zur Seite. Gleichwohl gibt sich der Jugendverband eigene programmatische Ziele und agiert selbstständig als unabhängiger demokratischer und sozialistischer Jugendverband in Baden-Württemberg.

Der Jugendverband streitet als eigenständige Organisation im Bündnis mit anderen für eine moderne, demokratische und sozialistische Gesellschaft, in der soziale Gerechtigkeit, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und die menschliche Würde im Mittelpunkt stehen. Die Linksjugend ['solid] kämpft dabei insbesondere für die Verwirklichung und Verteidigung der Menschenrechte.

Der Jugendverband versteht sich als Teil eines breiten Bündnisses zum Kampf gegen Raubbau und Zerstörung unserer Mitwelt. Er setzt sich aktiv für Umweltschutz, Tierschutz und die ökologische Energiewende ein, und ist darauf bedacht, für diese Ziele aufklärend in die Gesellschaft hineinzuwirken und Bewusstsein zu schaffen.

Der Verband möchte seinen Beitrag zu einer gerechten, demokratischen und sozialistischen Gesellschaft leisten. Im Fokus seiner Arbeit steht dabei vor allem die Interessen von Kindern und Jugendlichen.

§1: Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg“-nachfolgend „Linksjugend ['solid] BaWü“ genannt, arbeitet in Baden-Württemberg und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Die Linksjugend ['solid] BaWü ist eine Gliederung des bundesweiten Jugendverbandes Linksjugend ['solid].

- (3) Der Jugendverband ist der von der Partei DIE LINKE. im Landesverband Baden-Württemberg anerkannter Jugendverband.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

- (1) Die Linksjugend [solid] BaWü ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbst bestimmte Politik.
- (2) Unser Ziel ist die Organisation junger Menschen, um sich gemeinsam und selbstorganisiert in die politische Debatte und gesellschaftliche Prozesse einzubringen und hier für eine demokratische und sozialistische Gesellschaft einzutreten. Dazu betreibt der Jugendverband eigenständige politische Bildungsarbeit, ermutigt Jugendliche zur Teilnahme am politischen Prozess und bei Wahlen und geht Bündnisse mit anderen gesellschaftlichen Gruppen ein.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes geht das Verbandsvermögen an den Bundesverband von Linksjugend [solid] e.V.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Näheres regelt die Bundessatzung unter § 4 Mitgliedschaft.
- (2) Ehrenmitgliedschaft: Als Ehrenmitglied des Landesverbandes können auf Vorschlag von Mitgliedern Persönlichkeiten berufen werden, die sich um die Förderung der sozialistischen Jugendarbeit in Baden-Württemberg verdient gemacht haben. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Gegen aktive Mitglieder des Jugendverbandes kann, wenn sie gegen den Zweck des Jugendverbandes handeln, auf einer MV mit einer 2/3 Mehrheit eine Empfehlung auf einen Ausschlussantrag bei der Bundesschiedskommission gestellt werden. Empfehlungen für den Ausschluss aus dem Jugendverband sind nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Gegen den Ausschlussantrag besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Näheres regelt die Satzung des Bundesverbandes unter § 5.

§ 6: Gliederungen

- (1) Die Organe der Linksjugend [solid] BaWü sind: • die Mitgliederversammlung (kurz :MV), • der Landessprecher*innenrat (LSpR), • der erweiterte LSpR (ESpR), • die Landesschiedskommission, • die Basisgruppen, • die Finanzrevision, • Arbeitskreise (AKs) und Kommissionen, die von den Mitgliedern initiiert werden können.
- (2) Die Gliederungen wirken in Rahmen der Satzung und Geschäftsordnungen autonom.
- (3) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden.

- (4) Basisgruppen und AKs sowie Kommissionen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der MV mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Dies ist nur möglich durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene MV möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

§7: Mitgliederversammlung, Stimmrechte

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Linksjugend [‘solid] BaWü.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so beruft der LSpR eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von 28 Tagen stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die MV wird vom LSpR unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband - 3 - schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungen zu den MVs erfolgen an alle Mitglieder der linksjugend [‘solid] grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Mitglieder können einzelne Einladungen an die betreffenden Mitglieder auch postalisch versendet werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens 3 Basisgruppen oder 20% der Mitglieder ist vom LSpR eine außerordentliche MV schriftlich einzuberufen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung: Sie entscheidet grundsätzlich über alle programmatischen, organisatorischen und finanziellen Fragen der Linksjugend [‘solid] BaWü, insbesondere über:
 - (a) die Wahl und Entlastung des LSpRs und die Wahl der LSK,
 - (b) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen,
 - (c) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (d) Satzung und Geschäftsordnung,
 - (e) die Auflösung des Jugendverbandes,
 - (f) die Wahl von Delegierten zu Gremien des Jugendverbandes und der Partei DIE LINKE. Für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE werden Delegierte entsprechend dem Delegiertenschlüssel für die gesamte Amtsperiode des jeweiligen Parteitags gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich und mindestens zwei mal im Jahr. Einmal davon tagt sie als Jahreshauptversammlung (JHV), um LSpR-Mitglieder sowie Delegierte für die Bundesebene zu bestimmen.

§8: Der geschäftsführende Landessprecher*innenrat (LSpR)

- (1) Der LSpR setzt sich zusammen aus zwei Geschäftsführer*innen, einem*er Schatzmeister*in, einem*er stellvertr. Schatzmeister*n, zwei Pressesprecher*innen und zwei Mitgliedern ohne fest zugeschriebenes Aufgabengebiet.
- (2) Die Funktionen werden einzeln in der Reihenfolge: Schatzmeister*in, stellvertr. Schatzmeister*in, Geschäftsführer*innen, Pressesprecher*innen, weitere Mitglieder gewählt. Ist der Schatzmeister männlich, muss die stellvertr. Schatzmeisterin weiblich sein. Geschäftsführer*innen und Pressesprecher*innen sind quotiert zu wählen.
- (3) Der LSpR regelt intern die Entsendung zum Länderrat.

- (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel ein Jahr.
- (5) Der Landessprecher*innenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so hat binnen maximal 14 Tagen eine neue Landessprecher*innenratssitzung mit gleicher Tagesordnung stattzufinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Landessprecher*innenrat tagt mindestens alle zwei Monate. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder öffentlich. Die Sitzungen müssen zwei Wochen im voraus den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (7) Mitglieder des LSpR können auf einer MV mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden, auf dieser MV gibt es die Möglichkeit Ersatz zu wählen. Eine Abwahl ist nur möglich durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen MV.

§9 Der erweiterte Landessprecher*innenrat (ESpR)

- (1) Der ESpR setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden LSpR sowie je zwei Vertreter*innen aus jeder Basisgruppe.
- (2) Die Vertreter*innen der Basisgruppen werden aus den Basisgruppen delegiert und können für jedes Treffen neu gewählt werden.
- (3) Der ESpR tagt mindestens viermonatlich. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Die Sitzungen müssen zwei Wochen im voraus den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§10 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FINT-(Frauen, Inter-, Trans und Nicht-Binäre-Personen)Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.
- (3) FINT-Personen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FINT-Plena durchzuführen.
- (4) Die Mehrheit der Frauen eines FINT-Plenums der jeweiligen Versammlung kann ein FINT-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.
- (5) In allen Schriften, die im Namen der Linksjugend [solid] Ba-Wü geschrieben oder veröffentlicht werden wird einheitlich mit * gegendert.

§11: Ausschüsse, AK's und Kommissionen

- (1) Ausschüsse, AK's und Kommissionen können gewählt oder eingerichtet werden. Es bedarf der Anerkennung durch den LSpR. Bei öffentlichen lokalen Veranstaltungen ist die jeweilige Basisgruppe rechtzeitig zu informieren.

§12: Der Studierendenverband

- (1) Der Studierendenverband Die Linke.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) konstituiert sich auf Landesebene in Form einer Landesarbeitsgemeinschaft mit Sonderstatus mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation, der einen ständigen Arbeitskreis des Jugendverbandes darstellt. Der Studierendenverband kann sich auf Landesebene eigene Strukturen und eine eigene Satzung geben.

- (2) Alles Weitere regeln die Landes- und Bundessatzungen des Jugendverbandes sowie des Studierendenverbandes.

§13: Landesschiedskommission

- (1) Zusammensetzung des Gremiums: Die Landesschiedskommission (im nachfolgenden LSK genannt) besteht aus gewählten 3-7 Mitglieder des Landesverbandes. Über die Größe des Gremiums entscheidet die jeweils zuständige Wahlversammlung vor Wahl des Gremiums. Das Gremium muss aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern bestehen. Die Legislaturperiode der LSK ist gleich der des LspRs.
- (2) Zuständigkeit der Kommission: Die Kommission entscheidet über Streitfragen im Bezug auf die Auslegung der Satzung, deren Anwendungsbereich, Kompetenzen der einzelnen Gremien, die Zulässigkeit abgehaltener Wahlen, sowie in Absprache mit der Finanzrevision über die Zulässigkeit des Finanzberichts. Die Entscheidung der LSK sind bindend. Es besteht grundsätzlich ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission. Die ordentliche Gerichtsbarkeit der BRD bleibt hiervon unberührt. Bei der LSK sind Beschwerden über Entscheidungen des LspRs, oder vergleichbarer Gremien einzureichen. Diesbezüglich fungiert die LSK als Schlichtungsstelle. Sofern mindestens zwei Mitglieder der LSK bei öffentlichen Sitzungen anwesend sind, achten diese auf die Einhaltung der Geschäftsordnung seitens der Tagungsleitung, sie sind von dieser jedoch nicht ausgeschlossen.
- (3) Sonstige Regelungen:
 - (a) Wählbarkeit: Passiv wahlberechtigt ist jede natürliche Person, die aktives Mitglied der Linksjugend [solid] Baden-Württemberg ist. Eine Ausnahme hiervon bilden Mitglieder des Landessprecher*innenrates sowie Mitglieder gegen die ein Ausschlussverfahren im Sinne des §14 der Bundessatzung anhängig ist.
 - (b) Ort der Tagungen: - 6 - Der LSK ist von Seiten des LSpR ein geeigneter Tagungsort zur Verfügung zu stellen.
 - (c) Ladung von Beteiligten zur Entscheidungsfindung: Die LSK darf alle, zur Klärung eines Sachverhaltes, relevanten Personen laden. Die Entscheidung über die Relevanz trifft ausschließlich die LSK. Die Ladung hat keinen juristisch bindenden Status. Geladenen werden sämtliche Fahrtkosten, sowie notwendige Auslagen auf Antrag erstattet.
 - (d) Beschlussfähigkeit der LSK: Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind.
 - (e) Fahrtkosten und Auslagen: Allen gewählten Mitglieder der LSK werden sämtliche Fahrtkosten, sowie notwendigen Auslagen erstattet.
 - (f) Rechenschaft: Die LSK gibt zum Ende ihrer Legislaturperiode einen mitgliederöffentlichen Rechenschaftsbericht ab.
 - (g) Öffentlichkeit: Die Sitzungen der LSK sind grundsätzlich nicht öffentlich und vertraulich.

§14: Finanzen

- (1) Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§15: Protokoll

- (1) Über Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Landessprecher*innenrats ist jeweils Protokoll zu führen. Das Protokoll führt der*die jeweils gewählte Schriftführer*in. Protokolle sind den Mitgliedern auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen.

§16: Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Jugendorganisation ist nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) In der beschlussfähigen Mitgliederversammlung ist für die Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Landesverbandes eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§17: Datenschutz

- (1) Die Landesgeschäftsstelle führt im Sinne des Datenschutzgesetzes die zentrale Mitgliederliste des Landesverbandes. Mitgliederdaten werden grundsätzlich nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- (2) Zugriff auf die zentrale Mitgliederdatei des Landesverbandes haben nur Mitglieder des Landessprecher*innenrates, durch den Landesverband damit betraute Personen, sowie die je verantwortlichen Personen der Basisgruppen für ihren jeweiligen Bereich.

§18: Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die JHV in Stuttgart am 22. September 2007 in Kraft.

Diese Satzung kann auf der Internetseite www.linksjugend-solid-bw.de online eingesehen und heruntergeladen werden. Sie kann zudem in der Landesgeschäftsstelle kostenlos angefordert werden:

Linksjugend [solid] Baden-Württemberg
Schützenstraße 46,
76137 Karlsruhe
Tel. (0721) 35 48 93 41
Mail: info@linksjugend-solid-bw.de.